



Stadt Burgdorf
Der Bürgermeister

Vorlage Nr.:	2016 1206
Datum:	31.08.2016
Fachbereich/Abteilung:	2/20
Sachbearbeiter(in):	Lars Hammermeister
Aktenzeichen:	

Beschlussvorlage

öffentlich

Betreff: Jahresabschluss zum 31.12.2012

Beratungsfolge:

	Datum	TOP	abweich. Beschluss	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	19.09.2016					
Verwaltungsausschuss	27.09.2016					
Rat	29.09.2016					

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt Burgdorf zur Kenntnis und fasst folgende Beschlüsse:

- 1. Der Rat beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Jahres 2012.** Mit dem Beschluss über den Jahresabschluss stimmt er gleichzeitig den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2012, die über 10.000 € liegen und die bisher nicht nach § 58 Abs. 1 Ziff. 9 u. § 117 Abs. 1 NKomVG genehmigt worden sind, nachträglich zu. Darüber hinaus nimmt er die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2012 bis 10.000 € (bei denen die Zuständigkeit gem. § 117 NKomVG i. V. m. § 6 der Haushaltssatzung 2012 beim Bürgermeister lag) zur Kenntnis.
- 2. Der Rat beschließt den Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2012 (1.580.466,05 €) zur Deckung des Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -718.417,55 € zu verwenden. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 862.048,50 € wird zur anteiligen Deckung der vorgetragenen Fehlbeträge aus Vorjahren verwendet.**

(Baxmann)

Sachverhalt und Begründung:

Gemäß § 128 NKomVG hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufgestellt werden. Im Jahresabschluss ist die tatsächliche Vermögens-, Ertrags-, und Finanzlage der Kommune mit sämtlichen Vermögensgegenständen, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz und einem Anhang. Dem Anhang sind ein Rechenschaftsbericht, eine Anlagenübersicht, eine Schuldenübersicht, eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Der Jahresabschluss 2012 wurde durch die Finanzabteilung aufgestellt und der Bürgermeister hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses nach § 129 Abs. 1 NKomVG festgestellt.

Der Jahresabschluss 2012 mit Anhang - einschließlich der Anlagen zum Anhang - der Schlussbericht der Rechnungsprüfung sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters dazu sind dem Rat gemäß § 129 Abs. 1 S. 2 NKomVG vorzulegen. Die aufgeführten Unterlagen liegen dieser Vorlage als Anlage bei (auf Grund des erheblichen Umfangs wurde beim Jahresabschluss darauf verzichtet, sämtliche Anlagennachweise und die einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen der einzelnen Produkte dieser Vorlage beizufügen. Sie liegen vollständig vor und waren Gegenstand der Jahresabschlussprüfung des städtischen Rechnungsprüfungsamtes).

Der vorliegende Jahresabschluss 2012 der Stadt Burgdorf schließt mit folgenden Eckwerten ab:**Ergebnisrechnung**

Die Ergebnisrechnung 2012 schließt beim ordentlichen Ergebnis mit einem Fehlbetrag in Höhe von -718.417,55 € ab. Im Vergleich zum Haushaltsplan 2012, der ein Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von -5.856.200 € vorsah, verbesserte sich das ordentliche Ergebnis um 5.137.782,45 €.

Das außerordentliche Ergebnis weist einen Überschuss in Höhe von 1.580.466,05 € aus, was gegenüber dem Haushaltsplan, der einen Überschuss von 1.336.000 € vorsah, eine Verbesserung von 244.466,05 € bedeutet.

Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung 2012 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 862.048,50 € ab (Haushaltsplan 2012 = -4.520.200 €).

Finanzrechnung

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit hat sich in der Finanzrechnung 2012 ein positiver Saldo in Höhe von +2.406.154,84 € ergeben (Haushalt 2012 = -4.392.400 €).

Der Saldo aus Investitionstätigkeit liegt im Jahr 2012 bei -1.594.142,80 € (Haushalt

2012 = -3.486.000 €).

Neuaufnahmen von Krediten für Investitionen erfolgten im Jahr 2012 nicht, es wurde lediglich ein Darlehen in Höhe von 1.962.229,85 € umgeschuldet. Die Auszahlungen für die (ordentliche) Tilgung der bestehenden Darlehen liegen bei 417.225,68 €, so dass sich bei der Finanzierungstätigkeit im Jahr 2012 ein Saldo in dieser Höhe ergibt.

Des Weiteren ergibt sich bei den haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen ein positiver Saldo in Höhe von 11.392,93 €

Insgesamt ergibt sich im Finanzhaushalt eine Erhöhung der liquiden Mittel um 406.179,29 €.

Die Gesamtfinanzzrechnung weist zum 31. Dezember 2012 einen positiven Endbestand an Zahlungsmitteln von 1.024.761,81 € aus, der in der Bilanz auf der Aktivseite bei den „Liquiden Mitteln“ steht.

Bilanz

Das Volumen der Bilanz hat sich von 217.868.359,85 € (Stand Schlussbilanz zum 31.12.2011) um 1.400.415,35 € auf 219.268.775,20 € (Stand Schlussbilanz zum 31.12.2012) erhöht.

Zu den Einzelheiten des Jahresabschlusses verweise ich auf die Erläuterungen im anliegenden Anhang zur Jahresrechnung und im Rechenschaftsbericht.

Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2012

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Burgdorf (RPA) hat die Jahresrechnung der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2012 geprüft und das Ergebnis der Prüfung im Schlussbericht vom 18.08.2016 zusammengefasst.

Rechtsgrundlage für die Prüfung sind die §§ 155, 156 NKomVG.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde und
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.
- Ferner hat die Prüfung ergeben, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind und
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Stadt Burgdorf wird wie folgt zusammengefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung der Stadt entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Haushaltsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Vermögenslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Gegen eine Entlastungserteilung bestehen keine Bedenken.

Der Schlussbericht des RPA ist mit der Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung durch den Bürgermeister sowie ggfs. seiner Stellungnahme zu dem Schlussbericht des RPA dem Rat zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters vorzulegen.

Der Schlussbericht des RPA ist der Vorlage als Anlage 2 beigelegt.

Der Schlussbericht zum Jahresabschluss 2012 weist folgenden erläuterungsbedürftigen Bestandteil auf, zu dem wie folgt Stellung genommen wird:

Beanstandung

Stadtstraßenumbau 2. Bauabschnitt

Vergabeverfahren:	öffentlich	Angebote: 9
Submission:	02.02.2012	
Auftrag:	29.02.2012	1.239.004,50 €
Nachträge:	5	191.375,50 €
Schlussrechnung:		1.583.450,07 €

Bei dem Differenzbetrag zwischen Hauptauftrag sowie den Nachträgen und der Schlussrechnung handelt es sich um Mengenerhöhungen.

Nach § 2 (5) VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) soll der Auftraggeber erst ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertiggestellt sind. Somit hätte spätestens bei der Fertigstellung der Planung, Leistungsphase 5 der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure), bekannt sein müssen, in welchem Umfang und Ausstattung Fahrradbügel benötigt werden.

Im Leistungsverzeichnis wurden 27 Edelstahl-Fahrradbügel mit einer Gesamtsumme von 8.173,42 € angeboten. Im Zuge der Bauarbeiten wurde entschieden, zusätzliche, höherwertigere Fahrradbügel durch die ausführende Firma einbauen zu lassen. Die hierzu eingereichten beiden Nachtragsangebote beliefen sich auf 58.953,62 €, abgerechnet wurden 59.344,24 €. Gegenüber den im Haupt-Leistungsverzeichnis angebotenen Fahrradbügeln ergaben sich dadurch Mehrkosten von 37.366,99 €.

Die Absicht, die Fahrradbügel gegen Diebstahl zu versichern, scheiterte an der Ablehnung des Versicherungsschutzes. Daraufhin wurden Abdeckplatten und Spezialschrauben zur Diebstahlsicherung eingebaut. Die zusätzlichen Kosten beliefen sich auf 4.141,20 €.

Da das RPA bei der Beschaffung der hochwertigen Fahrradbügel, aufgrund des fehlenden Wettbewerbes bei Nachträgen, kein wirtschaftliches Handeln erkennen konnte, stimmte es den Auftragsvergaben nicht zu. Hinzu kommt, dass einer der beiden Nachträge für die

Fahrradbügel vor der Prüfung durch das RPA von der Fachabteilung mündlich beauftragt wurde. Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG ist das RPA verpflichtet, Auftragsvergaben vor deren Beauftragung zu prüfen.

Stellungnahme

Im Zuge des Baufortschrittes zum 2. BA Stadtstraßenumbau fand ein Abstimmungsgespräch zur Änderung des Bauprogramms zur o.g. Maßnahme am 12.07.2012 statt.

Fachbereichsübergreifend und in Abstimmung mit der Politik wurde beschlossen, die ausgeschriebenen Fahrradbügel (Standard-Modell) durch hochwertigere, das Stadtbild prägende Modelle zu ersetzen, um die hochwertige Gestaltung der Marktstraße zu betonen.

Die ausgeschriebenen Standardbügel wurden dann z.B. vor C&A und im weiteren Verlauf der Braunschweiger Straße aufgestellt. Für die neuen Modelle der Firma B. wurde an die ausführende Firma P. ein Nachtragsauftrag erteilt, nachdem dieser hochwertige Standard in der Fachbereichsleiterrunde festgelegt wurde und die politischen Gremien diesem Wunsch gefolgt sind.

Beschluss des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses

Der Rat beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG über den Jahresabschluss. Der Beschluss bildet die Grundlage für die Entlastung des Bürgermeisters. Mit dem Beschluss bringt der Rat zum Ausdruck, dass die Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt worden ist.

Mit dem Beschluss über den Jahresabschluss stimmt der Rat gleichzeitig den außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres zu, die im Rahmen des Jahresabschlusses ohne seine nach § 58 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 117 Abs. 1 NKomVG erforderliche Zustimmung geleistet worden sind (s. Anhang Jahresabschluss 2012, Seite 105). Darüber hinaus nimmt er die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2012 bis 10.000 € - bei denen die Zuständigkeit gem. § 117 NKomVG i. V. m. § 6 der Haushaltssatzung 2011 beim Bürgermeister lag- zur Kenntnis (s. Anhang Jahresabschluss 2012, Seiten 106 bis 112).

Verwendung des Jahresergebnisses

Im Rahmen des Jahresabschlusses hat der Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 110 Abs. 7 S. 3, § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG zugleich über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Wie bereits oben erwähnt, hat sich in der Jahresrechnung 2012 beim ordentlichen Ergebnis ein Fehlbetrag in Höhe von -718.417,55 € und beim außerordentlichen Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 1.580.466,05 € ergeben.

Ein Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes soll zuerst mit der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt werden. Sind keine Überschussrücklagen vorhanden, kann der Fehlbetrag auch mit einem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes oder aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses der Vorjahre gebildeten Rücklage gedeckt werden.

Da bei der Stadt Burgdorf keine Überschussrücklagen aus Vorjahren gebildet werden konnten, kommt hier nur der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses zur Deckung des Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis in Frage.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2012 in Höhe von 1.580.466,05 € zur Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -718.417,55 € zu verwenden. Der verbleibende Überschuss in Höhe von 862.048,50 € wird zur anteiligen Deckung der vorgetragenen Fehlbeträge aus Vorjahren verwendet.